

**Satzung  
der Bürgernahen Liste, Stegaurach  
vom 01.07.2016**

**§ 1  
Name**

Die Wählergruppe führt den Namen „Bürgernahe Liste“ (BNL).  
Sitz der Wählergruppe ist Stegaurach, Unterauracher Str. 2a. Sie soll nicht in das Vereinsregister eingetragen werden.

**§ 2  
Zweck**

Der Zweck der Bürgernahen Liste ist ausschließlich darauf gerichtet, durch Teilnahme mit eigenen Wahlvorschlägen auf Kommunalebene bei der politischen Willensbildung mitzuwirken.

**§ 3  
Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr der Wählergruppe ist das Kalenderjahr.

**§ 4  
Mitgliedschaft**

Mitglied der BNL kann jeder Deutsche und ausländische Unionsbürger werden, dem die bürgerlichen Ehrenrechte und das Wahlrecht nicht aberkannt sind. Die Mitgliedschaft bedarf eines an den Vorstand gerichteten schriftlichen formlosen Aufnahmeantrages; dieser muss mindestens Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift, Datum der Antragstellung und Unterschrift enthalten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand innerhalb von 4 Wochen. Die Mitgliedschaft wird unmittelbar nach der zustimmenden Aufnahmeentscheidung wirksam.

Jedes Mitglied ist wahl- und stimmberechtigt, außer in Fällen, in denen die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit einem Mitglied oder die Einleitung eines Rechtsstreites mit einem Mitglied oder die Einleitung eines Rechtsstreites zwischen einem Mitglied und der BNL betrifft.

Die Mitgliedschaft erlischt durch formlose schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, durch Tod oder durch Ausschluss des Mitgliedes, der bei Verstößen gegen die Ziele der BNL oder aus anderen wichtigen Gründen erfolgen kann. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

Ein Ausschlussgrund ist insbesondere der Missbrauch des Namens der BNL für persönliche und politische Zwecke.

Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen der BNL.

**§ 5  
Organe**

Die Organe der BNL sind:

1. Der Vorstand
2. Der Ausschuss
3. Die Mitgliederversammlung

## **§ 6 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassier. Zur Vertretung im Sinne des § 26 BGB ist der Vorstand berechtigt. Der erste und zweite Vorsitzende können ein weiteres Vorstandsamt übernehmen. Der Vorstand bildet mit dem Ausschuss die Wählergruppenleitung. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- die Erstellung der Tagesordnung
- die Einberufung der Mitgliederversammlung, der Vorstands- und Ausschusssitzungen
- den Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- die Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
- die Entscheidung über die Aufnahme von Mitgliedern
- Ehrungen

## **§ 7 Ausschuss**

Der Ausschuss besteht aus dem Vorstand und höchstens neun weiteren Mitgliedern. Vorstand, Ausschuss und Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt und bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt; sie müssen Mitglieder der BNL sein.

Im Ausschuss entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der Anwesenden und bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Einladung 5 Tage vorher ergangen ist und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Die Ladung kann schriftlich, per E-Mail oder auch telefonisch erfolgen.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr, im Übrigen auf Antrag des Ausschusses oder eines Drittels der Mitglieder, durch ortsübliche öffentliche Bekanntmachung (derzeit Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Stegaurach) oder per E-Mail oder schriftlicher Benachrichtigung jeweils unter Beifügung der Tagesordnung und mit einer Frist von mindestens 5 Tagen einberufen.

Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind mindesten 3 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
- b) Entgegennahme des Kassenberichts,
- c) Genehmigung der Jahresrechnung,
- d) Entlastung der Vorstandschaft,
- e) Wahl des Vorstandes und der Ausschussmitglieder,
- f) Wahl der Rechnungsprüfer,
- g) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages (siehe § 10),
- h) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung,
- i) Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes,
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern (siehe § 11)

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder und entscheidet grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter des Vorsitzenden geleitet.

Über jede Sitzung des Vorstandes, des Ausschusses und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Wahlen**

Die Versammlungsleitung übernimmt bei Wahlen der Wahlausschuss für die Dauer des Wahlvorganges. Der Wahlausschuss wird aus 3 Personen (BNL-Mitgliedern) gebildet. Die Wahl des ersten und zweiten Vorsitzenden erfolgt in geheimer Wahl mittels Stimmzettel.

Ansonsten kann per Akklamation abgestimmt werden, wenn alle anwesenden wahlberechtigten Mitglieder damit einverstanden sind; andernfalls erfolgt die Wahl geheim mittels Stimmzettel.

## **§ 10 Mitgliedsbeiträge**

Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

## **§ 11 Ehrenmitgliedschaft**

Zum Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzenden können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste innerhalb der BNL erworben haben. Vorschlagsberechtigt sind der Vorstand, der Ausschuss oder die Mitgliederversammlung. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Für die Ernennung zum Ehrenmitglied ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich.

## **§ 12 Schlussbestimmungen**

Die Satzung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit mindestens Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.

Die Auflösung der BNL kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit beschlossen werden.

Die BNL ist aufzulösen, wenn sie an zwei aufeinander folgenden Kommunalwahlen nicht teilgenommen hat.

## **§ 13 Vermögensregelung bei Auflösung**

Bei Auflösung der BNL, bei Entziehung oder Verlust ihrer Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks geht das Vermögen der BNL auf die Gemeinde Stegaurach über. Diese hat das Vermögen einem gemeinnützigen Zweck in der Gemeinde zuzuführen.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1. November 2012 außer Kraft.

Stegaurach, 29.06.2016

Heinrich Schubert  
1. Vorsitzender